

## GOZ-Kommentar der Woche

### **„Abnehmbare Suprakonstruktionen“**

Zunächst möchte ich die Berechnung von „klassischen“ herausnehmbaren Suprakonstruktionen nach der GOZ 2012 besprechen.

Beispielhaft wollen wir von einer Suprakonstruktion auf Implantaten regio 14, 12, 22, 24 bei zahnlosem Oberkiefer ausgehen. Folgende Gebührenpositionen sind je nach erfolgter Suprakonstruktion **denkbar**:

#### **4 Goldkappen auf die Implantate, 3 Stege, 3 Stegreiter sowie Totale Prothese OK lösen folgende GOZ – Positionen aus:**

4 x GOZ 5000 für die Goldkappen  
3 x GOZ 5070 für die Stege  
3 x GOZ 5080 für die Stegreiter  
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!) *oder*  
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion  
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

#### **4 Goldkappen auf die Implantate, Aussenteile als Teleskope gefräst, 3 Stege, 3 Stegreiter sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:**

4 x GOZ 5040 für die Goldkappen-„Teleskope“  
3 x GOZ 5070 für die Stege  
3 x GOZ 5080 für die Stegreiter  
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!)  
*oder*  
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion  
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

#### **4 Locatoren oder Kugelkopfkanker auf die Implantate sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:**

4 x GOZ 5030 für die Kugelkopfkanker  
4 x GOZ 5080 für die Verbindungselemente in der Totalprothese  
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK

#### **4 Teleskopkronen auf die Implantate sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:**

4 x GOZ 5040 für die Teleskopkronen  
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!)  
*oder*  
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion  
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

Zusätzliche distale „Stummelstege“ mit Stegreiter lösen GOZ 5070 plus GOZ 5080 aus.

Zusätzliche Geschiebe, Riegel etc. werden nach GOZ 5080 berechnet.

Notwendige Pick-Up-Abformungen, Überabformungen, Remontageabformungen werden nach GOZ 5170 berechnet.

Funktionsabformungen sind nach GOZ 5180 (Oberkiefer) bzw. GOZ 5190 (Unterkiefer) anzusetzen.

Auswechsellvorgänge von Sekundärteilen lösen in der rekonstruktiven Phase GOZ 9050 aus mit den dortigen Bestimmungen.

Auswechselforgänge von Sekundärteilen lösen im Reparaturfall GOZ 9060 aus mit den dortigen Bestimmungen.  
Ist die herausnehmbare Konstruktion als Modellgussprothese zu sehen, so kommen statt GOZ 5220 bzw. 5230 für die Modellgußprothese GOZ 5210 und für Spannen, Freiensättel jeweils GOZ 5070 zum Ansatz.

**Wichtig:**

**Da die GOZ-Nummern 5070, 5080, 5170, 5180, 5190, 5210, 5220 und 5230 allesamt dieselbe Punktzahl haben wie die entsprechenden „alten“ GOZ-Nummern aus der GOZ'88, ist bei diesen Leistungen die Gebührenbemessung besonders sorgfältig vorzunehmen. Es stellt sich trefflich die Frage, ob diese Leistungen überhaupt noch im Gebührenrahmen von Steigerungsfaktor 1,0 – 3,5 betriebswirtschaftlich dargestellt werden können. Falls nein, ist eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ notwendig.**

**Dr. Peter Klotz, Germering**

Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de) vom 06.06.2012